

## Bekanntmachung

### zur Stichwahl des ersten Bürgermeisters am 29. März 2020

Schwarzenbruck, den 20.03.2020

1. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.
3. Jeder Stimmberechtigte erhält von der Gemeinde Schwarzenbruck bis spätestens 25.03.2020 folgende Unterlagen zugesandt:
  - einen Wahlschein
  - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
  - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
  - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Stimmberechtigte, die bis zum 25.03.2020 noch keinen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, möchten sich beim Wahlamt der Gemeinde Schwarzenbruck unter der Telefonnummer 09128/9911-24 melden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
5. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Schulhaus Schwarzenbruck, Johann-Degelmann-Str. 7, 90592 Schwarzenbruck zusammen.
7. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.  
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.
8. Jeder Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Gemeinde Schwarzenbruck



Bernd Ernstberger  
1. Bürgermeister



Angeheftet am:
Abgenommen am:
Zeichen:



Auf dem Stimmzettel darf nur  
ein Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel  
zur Bürgermeister-Stichwahl  
in der Gemeinde Schwarzenbruck  
am 29. März 2020**

<p>Wahlvorschlag Nr. 01</p> <p><b>Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)</b></p>	<p>Wahlvorschlag Nr. 05</p> <p><b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b></p>
<p><b>Holzammer Markus,</b> Bankkaufmann, Gemeinderats- mitglied, Feuerwehrkommandant, ehrenamtlicher Richter, Lindelburg</p> <p><input type="radio"/></p>	<p><b>Legat Sebastian,</b> B.A., Geschäftsleiter, Lindelburg</p> <p><input type="radio"/></p>